



„Zur Abendsonne“ Pflege GmbH
 Elfenborner Weg 6 – 32689 Kalletal
 Tel / Fax: 05755-96000 / 960096
 IK 510572650

Qualitätsmanagement-Handbuch
 Hygiene

Geltungsbereich:
 Pflege

Kapitel: 13.

Erstelldatum:
 26.05.2020

Besuchskonzept

Gemäß der CoronaAVEinrichtung und CoronaSchVo
für die Einrichtung „Zur Abendsonne“ Pflege GmbH
 (Stand: 01.07.2022)

Ausgangssituation

Die weltweite Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 ist weiterhin nicht gebannt. Auch durch das Auftreten neuer Virusmutationen oder ähnlicher Faktoren, die das Infektionsrisiko steigern können, ist eine Ansteckung mit dem Coronavirus immer noch eine Lebenswirklichkeit, mit der konkreten Gefahr einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden oder zu versterben.

Die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen wie der unseren sind dabei eine besonders gefährdete Gruppe; ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und zum Teil nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb und die Weitergaben einer Infektion. Gleichzeitig kann eine solche Situation auch zu hohen Personalausfällen führen.

Trotz des noch vorhandenen Risikos hat der Gesetzgeber entschieden, dass Besuche in vollstationären Pflegeeinrichtungen, im Rahmen der aktuell geltenden Schutzverordnungen, grundsätzlich zuzulassen sind.

Dieses Konzept ist das Ergebnis einer ausführlichen Abwägung zwischen dem Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte einerseits und der Notwendigkeit der Minimierung des Infektionsrisikos andererseits und beschreibt, unter welchen konkreten Bedingungen Besuche in unserer Einrichtung möglich sind.

Wer hat Zugang und wie viel Besuch darf gleichzeitig kommen?


Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner hat das Recht, täglich zeitlich unbeschränkt Besuch zu erhalten. Die Zahl der Besucherinnen und Besucher ist nicht beschränkt - siehe auch: Wo findet der Besuch statt?

Zugangsbeschränkungen

Das bundesweit geltende Infektionsschutzgesetz sieht keine Zugangsbeschränkungen mehr vor. Folglich ist auch in Nordrhein-Westfalen die bisher für uns geltende 2Gplus-Regelung zum 3. April 2022 aufgehoben worden.

Allerdings dürfen vollstationäre Pflegeeinrichtungen grundsätzlich nur mit einem aktuellen negativen Testnachweis (in verkörperter oder digitaler Form) betreten werden.

Autor/Bearbeiter:	Geprüft:	Version:	Wiedervorlage:	Datum/überprüft:
Besuchskonzept: Gemäß der CoronaAVEinrichtung 26.11.2021	EL/PDL	9	Bei neuen Ereignissen / Anordnungen	01.07.2022 J. Schneider
\\server-dc\Direktion\COVID-19\5. Konzepte\Besuchskonzept ab 04.04.2022\Besuchskonzept vom 01.07.2022_Endfassung.docx				Seite 1 von 5

 <p>„Zur Abendsonne“ Pflege GmbH Elfenborner Weg 6 – 32689 Kalletal Tel / Fax: 05755-96000 / 960096 IK 510572650</p>	<p>Qualitätsmanagement-Handbuch Hygiene</p>	<p>Geltungsbereich: Pflege</p>
	<p>Kapitel: 13.</p>	<p>Erstelldatum: 26.05.2020</p>

Dies gilt nach der gesetzlichen Regelung unabhängig davon, ob jemand zugleich geimpft oder genesen ist.

Der Testnachweis kann in Form eines tagesaktuellen Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder eines PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) erfolgen. Diese Nachweise werden mit dem Personalausweis abgeglichen.

Ein Schnelltest als Eigentest mit Überwachung (unter Aufsicht), kann vor Ort in der Einrichtung angeboten werden (Terminabsprache notwendig). Eine Testbescheinigung kann nicht ausgestellt werden.

Generell vom Besuchsrecht ausgeschlossen sind Personen mit:

- Fieber oder/und atemwegsindizierten Infektionssymptomen (Erkältungssymptome)
- einer COVID-19 Infektion
- Besucher mit einer vor Ort gemessenen Temperatur über 37,8 Grad
- Kontakt mit Infizierten innerhalb der letzten 14 Tage
- Kontakt zu Kontaktpersonen innerhalb der letzten 14 Tage
- Menschen mit einem „erhöhten Risiko“ laut Corona-Warn-App

Gibt es feste Besuchszeiten?

Nein, da aber für die Durchführung der Besuche weiterhin ein erhöhter personeller und organisatorischer Aufwand vonnöten ist (u.a. Durchführung eines bedarfsgerechten Coronaschnell- oder Selbsttest), sind Besuche nur nach Anmeldung über die Verwaltung oder das Dienstzimmer möglich.


Wie läuft der Besuch konkret ab, was muss beachtet werden?

- Terminvergabe: Jeder Besuch ist grundsätzlich - spätestens am Vortag - mit den Mitarbeitenden der Verwaltung unter der Telefonnummer 05755 / 96000 oder über das Dienstzimmer unter der Telefonnummer 05755 / 960073 (möglichst innerhalb der Bürozeiten von Montag bis Freitag zwischen 09.00 – 14.00 Uhr) abzustimmen und zeitlich festzulegen. So stellen wir sicher, dass für Bewohnerinnen, Bewohner und Angehörige möglichst keine Wartezeiten entstehen.

Notfallmäßige Besuche in Krisen-/Palliativsituationen können ausnahmsweise weiterhin kurzfristig ermöglicht werden.

- Empfang: Die Besucher werden beim Eintreffen in der Einrichtung durch Mitarbeitende empfangen und unterstützt.
- Coronaschnell- oder Selbsttest: Über Ausnahmen für Personen, bei denen ein Coronaschnell- oder Selbsttest aus medizinischen oder sozial-ethischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entscheidet die Einrichtungsleitung.

Autor/Bearbeiter:	Geprüft:	Version:	Wiedervorlage:	Datum/überprüft:
Besuchskonzept: Gemäß der CoronaAVEinrichtung 26.11.2021	EL/PDL	9	Bei neuen Ereignissen / Anordnungen	01.07.2022 J. Schneider
\\server-dc\Direktion\COVID-19\5. Konzepte\Besuchskonzept ab 04.04.2022\Besuchskonzept vom 01.07.2022_Endfassung.docx				Seite 2 von 5

 <p>„Zur Abendsonne“ Pflege GmbH Elfenborner Weg 6 – 32689 Kalletal Tel / Fax: 05755-96000 / 960096 IK 510572650</p>	Qualitätsmanagement-Handbuch Hygiene	Geltungsbereich: Pflege
	Kapitel: 13.	Erstelldatum: 26.05.2020

- **Allgemeine Hygienevorgaben:** Alle Besucherinnen und Besucher sind aufgefordert die aktuellen Hygienevorgaben einzuhalten (siehe Aushänge/Informationen in der Einrichtung oder Einweisung durch Beschäftigte):
 - vor dem Besuch die Hände gründlich zu desinfizieren
 - im öffentlichen Bereich der Einrichtung (z.B. Eingänge, Flure) empfehlen wir zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten
 - die Nieshygiene einzuhalten

Während der Besuchsdauer in den öffentlichen Bereichen der Einrichtung machen wir von unserem Hausrecht Gebrauch und bitten mindestens um das **Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Maske**. Es gelten die Ausnahmen (medizinische Gründe, Passform bei Kindern) nach § 3 Absatz 2 Ziffer 18 und Absatz 3 der Coronaschutzverordnung.

Besucherinnen und Besucher sollten sich auf direktem Weg zum Bewohnerzimmer oder Besuchsbereich begeben. Können sie sich nicht gut in der Einrichtung orientieren oder sind sie zum ersten Mal anwesend, sollte sie das Personal begleiten. Für Händehygiene und Toiletengänge sollten sie die Besuchertoiletten aufsuchen, nicht jene auf den Bewohnerzimmern. Aufzüge sollten möglichst nicht zusammen mit anderen Personen benutzt werden.⁽¹⁾

- **Verlassen der Pflegeeinrichtung:** Bewohnerinnen und Bewohner dürfen die Einrichtung allein oder mit Bewohnern, Besuchern oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen. Dabei sind die Regelungen der Coronaschutzverordnung in ihrer jeweils gültigen Form für den öffentlichen Bereich zu beachten. Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung. Die Einrichtung haftet damit nicht für das Infektionsgeschehen, die daraus entstehen.


Wo findet der Besuch statt?

Besuche sind auf dem Bewohnerzimmer möglich. Eine Vertraulichkeit wird hier gewährleistet. Besuche können aber auch an anderen vom Personal zugewiesenen Bereichen oder im Garten stattfinden.

Wir empfehlen das Einhalten der AHA+L-Regeln im Bewohnerzimmer (z.B. bei mehreren Besucherinnen und Besuchern, Doppelzimmer), und in anderen Räumlichkeiten der Einrichtung. Das Abstandsgebot gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen oder gegenüber den besuchten Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.

Die Einhaltung des Infektionsschutzes im Bewohnerzimmer oder Außenbereich während des Besuchs steht unter der Verantwortung des Bewohners und des Besuchers. Die Einrichtung haftet damit nicht für Infektionsgeschehen, die ggf. hieraus entstehen.

Autor/Bearbeiter:	Geprüft:	Version:	Wiedervorlage:	Datum/überprüft:
Besuchskonzept: Gemäß der CoronaAVEinrichtung 26.11.2021	EL/PDL	9	Bei neuen Ereignissen / Anordnungen	01.07.2022 J. Schneider
\\server-dc\Direktion\COVID-19\5. Konzepte\Besuchskonzept ab 04.04.2022\Besuchskonzept vom 01.07.2022_Endfassung.docx				Seite 3 von 5

 <p>„Zur Abendsonne“ Pflege GmbH Elfenborner Weg 6 – 32689 Kalletal Tel / Fax: 05755-96000 / 960096 IK 510572650</p>	<p>Qualitätsmanagement-Handbuch Hygiene</p>	<p>Geltungsbereich: Pflege</p>
	<p>Kapitel: 13.</p>	<p>Erstelldatum: 26.05.2020</p>

Was gilt für den Besuch der Friseurin, der nicht-medizinischen Fußpflege oder bei anderen Dienstleistern und Personengruppen?

(Je nach der geltenden Regelung des Landes NRW unter www.mags.nrw/coronavirus oder unter www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/corona.php)

Für Besuche von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Betreuerinnen und Betreuern, Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichtern, Ärztinnen und Ärzten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Krankentransportdiensten, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, und für Mitarbeitende der nach § 43 Absatz 1 und 3 WTG zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden gelten die Regelungen für Besucherinnen und Besucher entsprechend.

Eine Terminabsprache ist über das Dienstzimmer (Ansprechperson: Pflegedienstleitung oder Schichtleitung) vorzunehmen, damit jeweils der Empfang von einem Beschäftigten der Einrichtung vorgenommen werden kann.

Auf nicht kontaktfreie Begrüßungsrituale (Händeschütteln etc.) ist zu verzichten. Es ist darauf zu achten, dass der Dienstleistungsraum ausreichend belüftet wird.

Die Dienstleister verpflichten sich ihre Leistungen jeweils nach den aktuell gültigen Corona-Schutzverordnungen des Landes NRW zu erbringen.

Wann kann kein oder nur ein eingeschränkter Besuch in der Einrichtung stattfinden?

Über Besuchseinschränkungen und andere über die vorstehenden Regelungen hinausgehende Maßnahmen im Falle einer Infektion in der Einrichtung entscheidet die zuständige WTG-Behörde in Abstimmung mit der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales.

Die Rechte, Maßnahmen nach §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes insbesondere bei der Feststellung von neuen besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvarianten (VOC), die eine Anpassung des Managements erfordern würden, anzuordnen, bleiben unberührt.

Die Pflegeeinrichtungen selbst sind nicht befugt, die Regelungen zu den Besuchen oder dem Verlassen der Einrichtung grundsätzlich weiter einzuschränken.

Die Einrichtung hat allerdings beim Auftreten einer Infektion, neben einer sofortigen Information der zuständigen Behörden, vorläufig angemessene Maßnahmen zum Schutz vor einer Ausbreitung der Infektion zu ergreifen.

Für tagesaktuelle Informationen zum Coronavirus in NRW und zur Situation in unserem Kreis Lippe, empfehlen wir den Besuch der Internetseite des Kreis Lippe:

Autor/Bearbeiter:	Geprüft:	Version:	Wiedervorlage:	Datum/überprüft:
Besuchskonzept: Gemäß der CoronaVEinrichtung 26.11.2021	EL/PDL	9	Bei neuen Ereignissen / Anordnungen	01.07.2022 J. Schneider
\\server-dc\Direktion\COVID-19\5. Konzepte\Besuchskonzept ab 04.04.2022\Besuchskonzept vom 01.07.2022_Endfassung.docx				Seite 4 von 5



„Zur Abendsonne“ Pflege GmbH
 Elfenborner Weg 6 – 32689 Kalletal
 Tel / Fax: 05755-96000 / 960096
 IK 510572650

Qualitätsmanagement-Handbuch
 Hygiene

Geltungsbereich:
 Pflege

Kapitel: 13.

Erstelldatum:
 26.05.2020

www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/corona.php

Wie lange ist dieses Konzept gültig?

Dieses Besuchskonzept wurde nach Mitwirkung des Beirats fortgeschrieben und den Bewohnern und Angehörigen gegenüber mündlich, telefonisch, per Aushang und im Internet auf unserer Homepage www.zurabendsonne.de kommuniziert. Es gilt bis auf Weiteres.

Kalletal, 01.07.2022

 Jörg Schneider
 Einrichtungsleiter

 Alfred Hinzmann
 Vorsitzender Bewohnerbeirat

Quellen:
 (1) Handreichung Besuche sicher ermöglichen – Seite 15.

Autor/Bearbeiter:	Geprüft:	Version:	Wiedervorlage:	Datum/überprüft:
Besuchskonzept: Gemäß der CoronaVEinrichtung 26.11.2021	EL/PDL	9	Bei neuen Ereignissen / Anordnungen	01.07.2022 J. Schneider
\\server-dc\Direktion\COVID-19\5. Konzepte\Besuchskonzept ab 04.04.2022\Besuchskonzept vom 01.07.2022_Endfassung.docx				Seite 5 von 5